

**Auftrag und Vereinbarung
zur Beiziehung eines Finanzcoaches
im Rahmen eines
Collaborative Law Verfahrens
oder einer Mediation**

Abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

..... (Konfliktpartei A) einerseits und

..... (Konfliktpartei B) andererseits, sowie

der Finanzcoach

wie folgt:

I. Auftrag

Die Konfliktparteien haben zur Klärung ihres Konfliktes die Durchführung eines Collaborative Law Verfahrens bzw. die Durchführung einer Mediation vereinbart haben. Beide beauftragen den Finanzcoach als neutralen Vermittler bezogen auf finanzielle Angelegenheiten. Der Finanzcoach unterstützt die Konfliktparteien sowohl bei der Erstellung eines aktuellen Überblickes, als auch bei der Klärung der finanziellen Auswirkungen zukünftiger Vorhaben.

Diese Beratungsergebnisse sollen eine Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen und Vereinbarungen zwischen den Auftraggebern im Rahmen des Collaborative Law Verfahrens bzw. im Rahmen der durchzuführenden Mediation bilden.

Der Auftrag an den Finanzcoach erfolgt von beiden Konfliktparteien gemeinsam, eine Vertretung oder einseitige Beratung auch nur einer Konfliktpartei in dieser Angelegenheit ist damit ausgeschlossen.

2. Ziel/Neutrale Vermittlung

Der Finanzcoach ist ausschließlich in einer neutralen, allparteilichen Rolle tätig. Beide Konfliktparteien mögen in einer geschützten Atmosphäre ihre finanziellen Angelegenheiten mit professioneller Unterstützung des Finanzcoaches klären.

Durch einen Vergleich der Handhabung der Finanzen in der Vergangenheit mit den finanziellen Erfordernissen der Gegenwart möge unter Berücksichtigung der zukünftigen Vorhaben ein verbesserter Überblick über die budgetäre Gesamtsituation gelingen. Außerdem werden finanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Maßnahmen (Beispiel Verkauf oder Vermietung eines Hauses etc.) und langfristige Finanzpläne analysiert, wie etwa auch der Eintritt der Pensionierung,.

Dabei ist es für die beiden Konfliktparteien hilfreich, dass im Rahmen dieser gemeinsamen Finanzberatung weder Entscheidungen getroffen werden, etwa von wem finanzielle Aufwendungen in Hinkunft zu tragen sind, noch irgendeine Art von Finanzgutachten zur Unterstützung eines späteren Entscheidungsträgers erstellt werden.

Mit dem Finanzcoach werden sämtliche finanziellen Belange und Umstände im wechselseitigen Vertrauen besprochen. Der Finanzcoach hat in Bezug auf beide Konfliktparteien eine neutrale Stellung.

3. Unterschied zur Steuerberatung

Auch wenn der beigezogene Finanzcoach von Beruf Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder ist, so unterscheidet sich die gegenständliche Beratungstätigkeit dadurch, dass sie lediglich vorübergehend und im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der beiden

Konfliktparteien zur Erarbeitung einer Grundlage für die gemeinsame Lösung ihrer finanziellen Angelegenheiten gerichtet ist.

Dabei werden aktuelle Auftragsverhältnisse zu der jeweiligen Steuerberatung einer der Konfliktparteien, oder etwaiger gemeinsamer Unternehmen nicht berührt. Sofern es je nach fallbezogener Situation sinnvoll ist, findet eine Kooperation mit den ohnedies im Dienste einer oder beider Konfliktparteien tätigen Professionisten statt. Eine derartige direkte Kontaktaufnahme mit vorhandenen Beratern im Bereich Finanzwesen bedarf jedoch der vorausgehenden Zustimmung beider Auftraggeber.

4. Professionelles Netzwerk / Team

Sofern der gegenständliche Auftrag im Rahmen eines Collaborative Law Verfahrens erfolgt, haben die beiden Auftraggeber im Rahmen dieses Verfahrens auch jeweils einen eigenen Rechtsanwalt/eine eigene Rechtsanwältin beauftragt, möglicherweise auch jeweils einen eigenen Coach und sofern gemeinsame Kinder betroffenen sind, eventuell auch einen gemeinsamen Kindercoach.

Grundlage des gegenständlichen Auftrages ist die intensive Zusammenarbeit sämtlicher im Rahmen des Collaborative Law Verfahrens beauftragter Professionisten, wobei ein direkter Informationsaustausch zwischen diesen vorgesehen ist.

Die Tätigkeit des Finanzcoaches kann daher in folgenden Settings erfolgen:

- Gespräche zu Dritt mit beiden Konfliktparteien
- Einzelgespräche mit einer Konfliktpartei, allerdings nur wenn dies vorweg mit beiden Konfliktparteien besprochen und vereinbart ist und die Ergebnisse der anderen Konfliktpartei bekannt gegeben werden.
- Fünfer-Treffen, beide Konfliktparteien, beide Rechtsvertreter und Finanzcoach
- Siebener-Treffen, lediglich ausnahmsweise beide Parteien, beide Rechtsvertreter, beide Coaches und der Finanzcoach,

etwa zur Präsentation der gemeinsam erarbeiteten Grundlagen

- Kommunikation per E-Mail oder Telefon mit sämtlichen beteiligten Professionisten

Sofern der gegenständliche Auftrag im Rahmen einer Mediation erteilt wird, ist ein direkter Kontakt mit dem Mediator/der Mediatorin vorgesehen.

5. Verschwiegenheit/besonderer Vertrauensschutz

a.) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Der Finanzcoach ist über alle anvertrauten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beide Auftraggeber verzichten auf die Möglichkeit der Entbindung von dieser Verschwiegenheit, damit ein besonderer Vertrauensschutz gewährleistet werden kann.

Ab Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages wäre eine Entbindung zusätzlich nur durch beide Konfliktparteien möglich.

Der Finanzcoach hat jedenfalls sein Recht auf Verschwiegenheit bzw. auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

b.) Im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens (Collaborative Law oder Mediation):

Zur Durchführung des Collaborative Law Verfahrens erfolgt eine Entbindung seitens beider Auftraggeber, damit ein direkter Informationsaustausch innerhalb des beauftragen Teams möglich ist.

Im Rahmen einer Mediation wird das Einverständnis hinsichtlich eines direkten Kontaktes mit dem Mediator/der Mediatorin erteilt.

6. Ausschluss von Gerichtstätigkeit

Der beigezogene Finanzcoach wird für den Fall eines mit dieser Beratungsangelegenheit zusammenhängenden Gerichtsverfahrens,

etwa im Falle eines vorzeitigen Abbruches der außergerichtlichen Verhandlungen, sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger ausgeschlossen.

Dementsprechend ist klargestellt, dass der beigezogene Finanzcoach in keinem Falle Hilfsorgan eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde sein kann, sondern ausschließlich im Dienste der beiden Konfliktparteien außergerichtlich tätig ist.

7. Honorar

Die Tätigkeit des Finanzcoaches wird nach Stundensätzen entlohnt, wobei ein Stundensatz in Höhe von netto €, plus 20% Ust. €, zusammen € vereinbart wird.

Aufwendungen für Schreibarbeiten und Telefonspesen sind in diesem Stundensatz enthalten. Barauslagen, Fahrtkosten und Gebühren sind gesondert zu bezahlen.

Jeder der beiden Auftraggeber haftet für das gesamte Honorar. Sofern im Innenverhältnis keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, tragen die beiden Auftraggeber das Honorar je zur Hälfte.

Ort/Datum

.....

Konfliktpartei

.....

Konfliktpartei

.....

Finanzcoach